

Antrag

der Abg. Dr. Kai Schmidt-Eisenlohr u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Zusammensetzung der Hochschulräte in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg rein extern besetzte Hochschulräte (Aufsichtsräte, Universitätsräte) existieren und an welchen Hochschulen die Hochschulräte interne Mitglieder haben;
2. welche Mitgliederzahl die Hochschulräte der einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg haben;
3. welche baden-württembergischen Hochschulen in ihren Grundordnungen mit welchen Regelungen explizit die Vertretung von Studierenden bzw. von Angehörigen des wissenschaftlichen bzw. nichtwissenschaftlichen Personals vorsehen;
4. wie sich, nach Hochschularten unterschieden, die Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen derzeit hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse zusammensetzen (im Vergleich mit 2009), insbesondere auch, an welchen Hochschulen eine Frau Vorsitzende und an welchen Hochschulen ein Mann Vorsitzender des Hochschulrats ist;

5. wie sich die Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen – sofern zuzuordnen – auf die Kategorien internes Mitglied, Gruppe der Professorinnen und Professoren; internes Mitglied, Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten; internes Mitglied, Gruppe technischer Dienst/Verwaltung; internes Mitglied, Gruppe der Studierenden; externes Mitglied aus dem Bereich der Wirtschaft (z. B. Inhaberin bzw. Inhaber eines mittelständischen Unternehmens, Führungskraft in einem Großunternehmen, Vorstandsmitglied einer Arbeitgeberorganisation); externes Mitglied mit führender Position in einer Gewerkschaft oder einer berufsständischen Organisation; externes Mitglied aus einer Wissenschaftsorganisation (z. B. Vorstand Deutsche Forschungsgemeinschaft); externes Mitglied, Professorin oder Professor einer anderen Hochschule; externes Mitglied aus den Bereichen Kunst, Kultur, Medien; externes Mitglied aus dem Bereich Politik (z. B. Bürgermeisterin) und sonstige externe Mitglieder (mit Nennung relevanter Handlungsfelder) verteilen (in absoluten Zahlen, unterschieden nach Hochschularten und nach Geschlecht der Mitglieder);
6. ob sie – auch im Hinblick auf ihr bekannte Regelungen zur Findung und Benennung von Hochschulräten, Boards oder Kuratorien in anderen Bundesländern und in den Nachbarländern Österreich und Schweiz – bereits Aussagen dazu treffen kann, welche Veränderungen beim Findungsverfahren für die Hochschulratsmitglieder im Rahmen der Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes angedacht werden, um insbesondere eine Vielfalt an gesellschaftliche Perspektiven sicherzustellen und Interessenkonflikte auszuschließen;
7. ob ihr Informationen dazu vorliegen, ob sich die im Bayerischen Hochschulgesetz in Art. 26 Abs. 2 geregelte Begrenzung der Amtszeit externer Hochschulratsmitglieder auf eine Wiederwahl bzw. auf maximal acht Jahre bewährt hat und wie sie diese Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg bewertet;
8. wie sie diesbezüglich aus ihrer Sicht die im Hochschulgesetz des Landes Hessen verankerte Regelung bewertet, dass es ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen „alten“ und neu hinzutretenden Mitgliedern bei der Besetzung des Hochschulrats geben soll;
9. welche Überlegungen sie im Hinblick auf die Öffentlichkeit und Transparenz von Hochschulräten anstellt und wie sie in dieser Hinsicht aus ihrer Sicht die Regelungen in den Hochschulgesetzen von Sachsen (nicht öffentliche Sitzung, aber Berichtspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Senat) und Rheinland-Pfalz (generelle Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des Hochschulrats) im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg bewertet;
10. wo sie darüber hinaus Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Hochschulräte in Baden-Württemberg sieht.

09.10.2012

Dr. Schmidt-Eisenlohr, Manfred Kern, Salomon, Lede Abal, Häffner GRÜNE

Begründung

Die Wissenschaftsministerin hat angekündigt, im Rahmen der Novelle des Landeshochschulgesetzes auch die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Hochschulräte auf den Prüfstand zu stellen. Als Ziele einer möglichen Reform wurden dabei u. a. genannt, wissenschaftsadäquate Kompetenzen und eine entsprechende Zusammensetzung der Hochschulräte sicherzustellen, den bisher gegenüber der Gesellschaft insgesamt unterdurchschnittlichen Frauenanteil zu erhöhen und unterschiedliche gesellschaftliche Perspektiven in den Hochschulräten abzubilden (Diversität).

Uns interessiert als Bestandsaufnahme der aktuellen Situation ergänzend zu Drucksache 15/1325 (Antrag der Abg. Dr. Dietrich Birk u. a. CDU) daher die derzeitige Zusammensetzung der baden-württembergischen Hochschulräte sowie die Bewertung einiger möglicherweise sinnvoller Regelungen aus den Hochschulgesetzen anderer Bundesländern bzw. aus dem benachbarten Ausland.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2012 Nr. 21-7410-9/3/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg rein extern besetzte Hochschulräte (Aufsichtsräte, Universitätsräte) existieren und an welchen Hochschulen die Hochschulräte interne Mitglieder haben;

Rein extern besetzte Hochschulräte gibt es an der Universität Konstanz und an der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft. Alle anderen Hochschulen haben Hochschulräte mit einer gemischten Besetzung aus internen und externen Mitgliedern.

2. welche Mitgliederzahl die Hochschulräte der einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg haben;

Eine Übersicht über die Anzahl der Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen gibt die nachstehende Tabelle:

Übersicht zu den Hochschulräten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg nach der Anzahl der Mitglieder

Hochschulräte mit ...	Anzahl der staatl. Hochschulen insgesamt	davon			
		Staatl. Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Kunsthochschulen	Staatl. HAW
7 Mitgliedern	12	1	1	5	5
9 Mitgliedern	15	2	4	3	6
11 Mitgliedern	17	6	1	–	10

Der Hochschulrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) besteht aufgrund der spezifischen Vorgaben des § 20 Abs. 6 a LHG aus 17 Mitgliedern.

3. *welche baden-württembergischen Hochschulen in ihren Grundordnungen mit welchen Regelungen explizit die Vertretung von Studierenden bzw. von Angehörigen des wissenschaftlichen bzw. nichtwissenschaftlichen Personals vorsehen;*

In der Grundordnung dürfen nach § 20 Abs. 5 LHG lediglich Regelungen über die Zahl und Amtszeit der Mitglieder sowie zur Vertretung des Vorsitzenden getroffen werden. Folglich sind in den Grundordnungen der Hochschulen keine entsprechenden Regelungen vorgesehen. Bei der Besetzung der Hochschulräte werden jedoch an einer ganzen Reihe von Hochschulen Studierende und wissenschaftliches bzw. nichtwissenschaftliches Personal berücksichtigt, wie in der Stellungnahme zu Frage 5 dargestellt ist.

4. *wie sich, nach Hochschularten unterschieden, die Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen derzeit hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse zusammensetzen (im Vergleich mit 2009), insbesondere auch, an welchen Hochschulen eine Frau Vorsitzende und an welchen Hochschulen ein Mann Vorsitzender des Hochschulrats ist;*

Die Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen setzen sich derzeit (im Vergleich mit 2009) hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse wie folgt zusammen: Universitäten 44 % (30 %), Pädagogische Hochschulen 43 % (30 %), Kunsthochschulen 32 % (23 %) und Hochschulen für angewandte Wissenschaften 39 % (28 %). Der Frauenanteil im Hochschulrat der DHBW beträgt 24 % (18 %). Aufgrund der spezifischen Regelungen zur Besetzung des Hochschulrats der DHBW (§ 20 Abs. 6 a LHG) hat das Wissenschaftsministerium nur Einfluss auf die Auswahl von 9 (aus insgesamt 17) Mitgliedern.

Hochschulartenübergreifend ist der Frauenanteil in den Hochschulräten seit 2009 von 28 % auf 39 % angestiegen.

Derzeit gibt es 6 Hochschulräte mit einer weiblichen Vorsitzenden, nämlich an der Universität Heidelberg, am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, an der Hochschule für Musik Karlsruhe sowie an der DHBW (Frau Ministerin Bauer). Der bzw. die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Hochschulrats aus ihrer Mitte gewählt.

5. *wie sich die Mitglieder der Hochschulräte der baden-württembergischen Hochschulen – sofern zuzuordnen – auf die Kategorien internes Mitglied, Gruppe der Professorinnen und Professoren; internes Mitglied, Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten; internes Mitglied, Gruppe technischer Dienst/Verwaltung; internes Mitglied, Gruppe der Studierenden; externes Mitglied aus dem Bereich der Wirtschaft (z. B. Inhaberin bzw. Inhaber eines mittelständischen Unternehmens, Führungskraft in einem Großunternehmen, Vorstandsmitglied einer Arbeitgeberorganisation); externes Mitglied mit führender Position in einer Gewerkschaft oder einer berufsständischen Organisation; externes Mitglied aus einer Wissenschaftsorganisation (z. B. Vorstand Deutsche Forschungsgemeinschaft); externes Mitglied, Professorin oder Professor einer anderen Hochschule; externes Mitglied aus den Bereichen Kunst, Kultur, Medien; externes Mitglied aus dem Bereich Politik (z. B. Bürgermeisterin) und sonstige externe Mitglieder (mit Nennung relevanter Handlungsfelder) verteilen (in absoluten Zahlen, unterschieden nach Hochschularten und nach Geschlecht der Mitglieder);*

Eine nach Hochschularten sowie externen und internen Mitgliedern getrennte Übersicht über die Zusammensetzung der Hochschulräte geben die Tabellen im Anhang.

6. *ob sie – auch im Hinblick auf ihr bekannte Regelungen zur Findung und Benennung von Hochschulräten, Boards oder Kuratoren in anderen Bundesländern und in den Nachbarländern Österreich und Schweiz – bereits Aussagen dazu treffen kann, welche Veränderungen beim Findungsverfahren für die Hochschulratsmitglieder im Rahmen der Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes angedacht werden, um insbesondere eine Vielfalt an gesellschaftliche Perspektiven sicherzustellen und Interessenkonflikte auszuschließen;*

Die im überregionalen und im internationalen Bereich vorzufindenden Regelungen zur Findung und Benennung von Hochschulräten sind äußerst vielfältig und weichen teilweise stark voneinander ab. So setzt sich der Universitätsrat in Österreich aus getrennt vom Senat gewählten und von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern sowie einem vom Universitätsrat kooptierten Mitglied zusammen (§ 31 Abs. 6 Österr. UnivG). Im Kanton Basel Stadt werden die stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats vom Regierungsrat gewählt (§ 8 UnivG Basel-Stadt). In Deutschland spielt, bei sehr unterschiedlichen konkreten Ausgestaltungen, das Prinzip der doppelten Legitimation der Hochschulratsmitglieder durch die Mitglieder der Hochschule (Senat) und den Staat (Ministerium) eine prägende Rolle. Zumindest in Nordrhein-Westfalen sind – wie in Baden-Württemberg (§ 19 Abs. 4 LHG) – aber auch bisherige Hochschulratsmitglieder am Findungsverfahren beteiligt (§ 21 Abs. 4 HG NRW).

Die Landesregierung misst der Vertretung einer Vielfalt an gesellschaftlichen Perspektiven und dem Ausschluss von Interessenkonflikten in den Hochschulräten eine hohe Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist eine Fortentwicklung des Findungsverfahrens für die Hochschulratsmitglieder unter maßgeblicher Beteiligung von Senat und Ministerium als Repräsentanten von Hochschulträger und Hochschulmitgliedern angedacht. Geplant ist darüber hinaus auch die Einführung einer Frauenquote.

7. *ob ihr Informationen dazu vorliegen, ob sich die im Bayerischen Hochschulgesetz in Art. 26 Abs. 2 geregelte Begrenzung der Amtszeit externer Hochschulratsmitglieder auf eine Wiederwahl bzw. auf maximal acht Jahre bewährt hat und wie sie diese Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg bewertet;*

8. *wie sie diesbezüglich aus ihrer Sicht die im Hochschulgesetz des Landes Hessen verankerte Regelung bewertet, dass es ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen „alten“ und neu hinzutretenden Mitgliedern bei der Besetzung des Hochschulrats geben soll;*

Eine Anfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat ergeben, dass aufgrund des Inkrafttretens der betreffenden Regelung im Jahr 2006 bislang noch keine Aussage zu ihrer Bewährung getroffen werden kann. Dessen ungeachtet erscheint eine Begrenzung der Amtszeit der Hochschulratsmitglieder als gangbarer – und gegenüber der „weicheren“ hessischen Regelung (§ 42 Abs. 7 Hess. LHG) wohl effektiverer – Weg zur Gewährleistung der notwendigen Balance zwischen Erfahrung und Erneuerung.

9. *welche Überlegungen sie im Hinblick auf die Öffentlichkeit und Transparenz von Hochschulräten anstellt und wie sie in dieser Hinsicht aus ihrer Sicht die Regelungen in den Hochschulgesetzen von Sachsen (nicht öffentliche Sitzung, aber Berichtspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Senat) und Rheinland-Pfalz (generelle Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des Hochschulrats) im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg bewertet;*

Ziel der Landesregierung ist es, mit der Novelle des Landeshochschulgesetzes Transparenz und Rechenschaftslegung der Hochschulräte deutlich zu stärken. Bei der konkreten Ausgestaltung der Regelungen muss zwischen dem Interesse der Hochschulöffentlichkeit an der Unterrichtung über die Arbeit des Hochschulrats und dem allgemeinen Interesse an einer offenen, nicht von außen beeinflussten Diskussion des Gremiums abgewogen werden.

10. wo sie darüber hinaus Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Hochschulräte in Baden-Württemberg sieht.

Die Landesregierung will den Hochschulrat in seiner Funktion als „kritischer Freund“ der Hochschulen stärken. Er soll auf seine Kernkompetenzen in den Bereichen Strategie, Kontrolle und Finanzen fokussiert werden und in diesen Bereichen über einen tragfähigen Mix aus Entscheidungs-, Beteiligungs- und Beratungskompetenzen verfügen. Damit einhergehen soll eine Stärkung des Senats. Vor diesem Hintergrund gelten vertiefte Überlegungen zur Weiterentwicklung der Hochschulräte insbesondere der künftigen Gestaltung der Wahl der Hochschulleitung, der Neujustierung der Kompetenzen des Hochschulrats im Verhältnis zum Senat und einer engeren Vernetzung dieser Organe, z. B. durch gemeinsame Sitzungen und die Zusammenarbeit in Findungskommissionen. Die persönliche Verantwortlichkeit der Hochschulratsmitglieder könnte künftig durch ein gesetzlich geregeltes Verfahren der Abberufung durch Senat und Land stärker betont werden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Anhang: Tabellen zur Zusammensetzung der Hochschulräte der Landeshochschulen

Besetzung der Hochschulräte – Stand Oktober 2012																
Externe Mitglieder																
Hochschulart	insgesamt		davon Führungskraft Wirtschaft		davon Führungskraft aus Gewerkschaft o. berufstätiger Organisation		davon Vorstand Wissenschaftsorganisation		davon Professoren-schaft anderer Hochschulen		davon Bereich Kunst, Kultur, Medien		davon Bereich Politik		davon sonstige *)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Staatliche Universitäten	32	25	17	9	0	2	2	3	6	6	1	2	3	2	3	1
Pädagogische Hochschulen	21	9	7	3	1	0	1	1	8	1	2	2	2	1	1	1
Kunsthochschulen	23	12	8	1	1	0	1	1	2	0	9	8	1	2	2	0
Staatliche Fachhochschulen	79	36	62	19	1	4	2	0	2	1	0	3	4	3	8	6
DHBW	12	2	8	0	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Insgesamt	167	84	102	32	6	7	4	6	18	8	12	15	10	8	15	8

*) z. B. Kommunalverbände, Schulverwaltung, Behördenvertreter Ausland

Besetzung der Hochschulräte – Stand Oktober 2012												
Interne Mitglieder												
Hochschulart	insgesamt		davon Professoren-schaft		davon wissenschaftl. Beschäftigte		davon techn. Dienst/Ver-waltung		davon Studierende		davon Sonstige	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Staatliche Universitäten	19	15	11	8	2	4	1	1	5	2	0	0
Pädagogische Hochschulen	10	14	7	3	1	4	2	2	0	5	0	0
Kunsthochschulen	18	8	16	7	1	0	0	0	1	1	0	0
Staatliche Fachhochschulen	43	42	40	27	1	2	1	11	1	2	0	0
DHIBW	1	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Insgesamt	91	81	75	45	5	10	4	14	7	11	0	1